

# RS Vwgh 2022/10/19 Ro 2021/15/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2022

## Index

16/02 Rundfunk  
24/01 Strafgesetzbuch  
91/01 Fernmeldewesen

## Norm

RGG 1999 §2 Abs5  
RGG 1999 §7 Abs1  
StGB §5 Abs1  
1. StGB § 5 heute  
2. StGB § 5 gültig ab 01.01.1975

## Rechtssatz

Betreffend die Mitteilung nach § 2 Abs. 5 RGG 1999 liegt eine Verwaltungsübertretung dann vor, wenn diese Mitteilung unrichtig ist oder die Mitteilung trotz Mahnung verweigert wird. Die tatbildliche Verweigerung der Mitteilung liegt dann vor, wenn die betreffende Person tatsächlich Kenntnis von der Aufforderung iSd § 2 Abs. 5 RGG 1999 hat oder das Vorliegen einer derartigen Aufforderung zumindest ernstlich für möglich hält und dennoch die Mitteilung - die Verwirklichung des tatbildlichen Sachverhaltes in Kauf nehmend - unterlässt (vgl. VwGH 31.1.2019, Ra 2018/15/0073). Es handelt sich somit um ein vorsätzliches Unterlassungsdelikt. Betreffend die Mitteilung nach Paragraph 2, Absatz 5, RGG 1999 liegt eine Verwaltungsübertretung dann vor, wenn diese Mitteilung unrichtig ist oder die Mitteilung trotz Mahnung verweigert wird. Die tatbildliche Verweigerung der Mitteilung liegt dann vor, wenn die betreffende Person tatsächlich Kenntnis von der Aufforderung iSd Paragraph 2, Absatz 5, RGG 1999 hat oder das Vorliegen einer derartigen Aufforderung zumindest ernstlich für möglich hält und dennoch die Mitteilung - die Verwirklichung des tatbildlichen Sachverhaltes in Kauf nehmend - unterlässt vergleiche VwGH 31.1.2019, Ra 2018/15/0073). Es handelt sich somit um ein vorsätzliches Unterlassungsdelikt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021150014.J03

## Im RIS seit

28.11.2022

## Zuletzt aktualisiert am

13.12.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)